Die Anwendung der Verordnung Nr. 359 /67/ EWG hat für Reis zur Folge, daß die einzelstaatlichen Regelungen über die monatliche Staffelung des Richtpreises, der Schwellenpreise und der Interventionspreise durch eine gemeinschaftliche Regelung ersetzt werden; bei der Festsetzung der Zahl und der Höhe der monatlichen Zuschläge sowie ihrer Verteilung auf das Wirtschaftsjahr sind einerseits die Lager- und Kreditkosten für die Reislagerung in der Gemeinschaft und andererseits die Notwendigkeit eines den Bedürfnissen des Marktes entsprechenden Reisabsatzes zu berücksichtigen; ferner ist das zu Beginn des Wirtschaftsjahres festgesetzte Preisverhältnis zwischen Reis und Mais während des gesamten Wirtschaftsjahres aufrechtzuerhalten.

Diesen Erfordernissen kann entsprochen werden, wenn der Beginn der Anwendung der monatlichen Zuschläge auf den 1. Dezember, die Zahl der monatlichen Zuschläge auf 8 und ihre Höhe auf 0,110 Rechnungseinheiten je 100 kg Rohreis festgesetzt werden; auf Grund der höheren Finanzierungskosten für geschälten Reis sind für dieses Erzeugnis die monatlichen Zuschläge auf 0,126 Rechnungseinheiten je 100 kg festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 beträgt jeder der in Artikel 7 Absatz (1) und Artikel 14 Absatz (2) der Verordnung Nr. 359/67/EWG vorgesehenen monatlichen Zuschläge:

— 0,126 Rechnungseinheiten je 100 kg geschälten Reis,

— 0,110 Rechnungseinheiten je 100 kg Rohreis (Paddy-Reis).

(2) Diese monatlichen Zuschläge werden vom 1. Dezember 1967 bis zum 1. Juli 1968 angewandt. Die auf diese Weise für den Monat Juli 1968 ermittelten Preise werden bis zum 31. August 1968 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1967.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. HOECHERL

VERORDNUNG Nr. 369/67/EWG DES RATES

vom 25. Juli 1967

zur Festsetzung der Regeln für die Bestimmung der neben Arles und Vercelli vorgesehenen Handelsplätze

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz (5),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung Nr. 359/67/EWG werden die Interventionspreise für Arles und Vercelli so festgesetzt, daß sie sowohl untereinander als auch vom Richtpreis so weit abweichen, wie es den im Fall einer normalen Ernte und unter natürlichen Preisbildungsbedingungen auf dem Markt zu erwartenden Preisunterschieden entspräche, und der freie Verkehr des Reises innerhalb der Gemeinschaft entsprechend den Erfordernissen des Marktes ermöglicht wird.

Die von der Kommission festzulegenden Handelsplätze müssen in den Überschußgebieten liegen; bei ihrer Festlegung sind daher die Versorgungslage der Gemeinschaft bei Reis und insbesondere die Konzentration des größten Teils der Erzeugung in zwei genau begrenzten Gebieten zu berücksichtigen.

Um das einwandfreie Funktionieren der Interventionsregelung zu gewährleisten, müssen die Handelsplätze in der Lage sein, große Men-

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

gen Reis zu lagern und sie unter besten Bedingungen abzusetzen; es sind daher Plätze zu wählen, die über eine angemessene Infrastruktur verfügen und in einem verkehrsmäßig ausreichend erschlossenen Gebiet liegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nach Artikel 4 Absatz (5) der Verordnung Nr. 359/67/EWG zu bestimmenden wichtigen Handelsplätze der Überschußgebiete müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Vorhandensein von Lagerräumen, die mit technischen Ausrüstungen so ausgestattet sind, daß laufend eine ausreichend große Menge Rohreis aufgenommen, für die Lagerung behandelt und abgegeben werden kann;

b) günstige Verkehrslage für die Übernahme und insbesondere für den Absatz des Reises.

Artikel 2

Der Rat überprüft jährlich an Hand eines Berichtes der Kommission die Ergebnisse der Anwendung von Artikel 1.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1967.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. HOECHERL

VERORDNUNG Nr. 370/67/EWG DES RATES

vom 25. Juli 1967

zur Änderung der Verordnung Nr. 215/66/EWG bezüglich der bei der Ausfuhr von Milch-Mischfuttermitteln nach dritten Ländern zu gewährenden Erstattung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 9 Absatz (1) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 215/66/EWG des Rates vom 14. Dezember 1966 über die Regelung für Milch-Mischfuttermittel und für Milchpulver für Futterzwecke (2) in der Fassung der Verordnung Nr. 186/67/EWG (3) ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten im Handel mit dritten Ländern eine Erstattung gewähren, deren Betrag nicht niedriger ist als die Summe der für die Getreidemengen gemäß Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) der genannten Verordnung gewährten Erstattung, multipliziert mit dem der Einteilung des Mischfuttermittels entsprechenden, in Spalte 2 der Tabelle A im Anhang zu der genannten Verordnung aufgeführten Koeffizienten.

Für Getreide werden die Erstattungen grundsätzlich jede Woche festgesetzt.

In Artikel 8 der Verordnung Nr. 194/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Regelung für Getreide-Mischfuttermittel (4) ist vorgesehen, daß die Erstattungen für diese Erzeugnisse einmal im Monat unter Berücksichtigung der Bedingungen auf dem Weltmarkt und der Marktpreise in der Gemeinschaft für die Mengen der Grunderzeugnisse festgesetzt werden, die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegt werden.

Es ist wünschenswert, die Regelung für Milch-Mischfuttermittel an die Regelung für

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(2) ABl. Nr. 235 vom 22. 12. 1966, S. 3963/66.
(3) ABl. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2789/67.
(4) ABl. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2813/67.